

## Steuertermine 2024

Monat	Termin	Steuer	monatlich	vierteljährlich
Januar	10.01.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	12/2023	IV/2023
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	11/2023	
Februar	12.02.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	1/2024	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	12/2023	IV/2023
	15.02.	Gewerbesteuer, Grundsteuer (vierteljährlich)		I/2024
März	11.03.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	2/2024	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	1/2024	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		I/2024
April	10.04.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	3/2024	I/2024
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	2/2024	
Mai	10.05.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	4/2024	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	3/2024	I/2024
	15.05.	Gewerbesteuer, Grundsteuer (vierteljährlich)		II/2024
Juni	10.06.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	5/2024	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	4/2024	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		II/2024
Juli	10.07.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	6/2024	II/2024
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	5/2024	
August	12.08.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	7/2024	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	6/2024	II/2024
	15.08.	Gewerbesteuer, Grundsteuer (vierteljährlich)		III/2024
September	10.09.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	8/2024	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	7/2024	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		III/2024

Oktober	10.10.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	9/2024	III/2024
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	8/2024	
November	11.11.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	10/2024	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	9/2024	III/2024
	15.11.	Gewerbsteuer, Grundsteuer (vierteljährlich)		IV/2024
Dezember	10.12.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	11/2024	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	10/2024	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		IV/2024

Abweichungen können sich durch regionale Feiertage ergeben.

### Schonfristen

Für alle Steuern gilt gem. § 240 Abs. 3 S. 1 Abgabenordnung bei einer verspäteten Zahlung eine Zahlungsschonfrist von **drei Tagen**. Innerhalb der Schonfrist wird von der Erhebung eines Säumniszuschlages grundsätzlich abgesehen. **Das gilt jedoch nicht bei Bar- oder Scheckzahlung.** Eine Barzahlung muss spätestens am Fälligkeitstag erfolgen. Bei Zahlungen per Scheck ist zu beachten, dass diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet gelten.

Trotz sorgfältiger Recherche sind diese Angaben ohne Gewähr.